

Merkblatt zur
Beschaffung von speziellen Sehhilfen für den Bildschirmarbeitsplatz
gemäß der Dienstvereinbarung über Sehhilfen für die Arbeit an Bildschirmgeräten
- ABl. 6/2015, Nr. 68, S. 38 -

1. Bei Feststellen von Mängeln des Sehvermögens oder Auftreten von dauerhaften Beschwerden bei der Tätigkeit an Bildschirmarbeitsplätzen ist dies von den Beschäftigten der/dem Vorgesetzten anzuzeigen.
2. Die/der Vorgesetzte informiert die Personalabteilung, die für die Beschäftigten eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung gemäß G 37 bei unserem Betriebsärztlichen Dienst, der ias AG, vereinbart.
3. Über die Durchführung dieser Untersuchung wird vom Betriebsärztlichen Dienst oder - im Falle einer notwendigen Ergänzungsuntersuchung - von der Augenärztin/dem Augenarzt eine Bescheinigung erteilt, mit der gegebenenfalls auch bestätigt wird, dass eine spezielle Sehhilfe für die Arbeit an Bildschirmgeräten für erforderlich erachtet wird.
4. Zusammen mit dieser Bescheinigung und Bestätigung sowie der Rechnung für die spezielle Sehhilfe kann ein formloser Antrag auf Zuschuss für eine Bildschirmbrille bei der/dem Vorgesetzten eingereicht werden. Es ist mitzuteilen, ob ein anderer Kostenträger eintritt und - gegebenenfalls - in welcher Höhe.
5. Der Zuschuss in Höhe von € 100,00 ist per Kassenanordnung an die Beschäftigten zu Lasten der Haushaltsstelle, der die Beschäftigten zugeordnet sind, unter Angabe der Kostenart 48300 (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) zu zahlen. Der Kassenanordnung ist eine Kopie des formlosen Antrags der Beschäftigten mit dem Vermerk der/des Vorgesetzten über das Vorliegen der Voraussetzungen sowie die Rechnung für die spezielle Sehhilfe beizufügen.
6. Sollte der Preis für die spezielle Sehhilfe weniger als € 100,00 (Höhe des Zuschusses) betragen, wird der Differenzbetrag zwischen den Kosten für die spezielle Sehhilfe und dem Zuschuss als Arbeitslohn ("geldwerter Vorteil") versteuert.

Für Rückfragen steht Ihnen Ihre zuständige Personal-Sachbearbeiterin gerne zur Verfügung.

Berlin, im April 2016

Z/2 - Rie
04/2016